

**National Coalition
für die Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention**

ÖSTERREICH

**NGO-BERICHT I
ZUM REGIERUNGSBERICHT**

Salzburg/Wien, März 1998

Vorwort

In Österreich ist die UN-Kinderrechtskonvention (im folgenden KRK genannt) mit Erfüllungsvorbehalt am 5. September 1992 in Kraft getreten, d.h. Österreich muss die Verpflichtungen, die sich aus der Konvention ergeben, durch die Erlassung eigener Gesetze erfüllen. Die KRK ist nicht direkt anwendbar und (noch) nicht in der Verfassung verankert.

Die "National Coalition" zur Umsetzung der KRK (im folgenden NC genannt) ist ein Zusammenschluss von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) und unabhängigen Institutionen, die mit der Umsetzung der KRK und dem Eintritt für die Rechte von Kindern und Jugendlichen¹ befasst sind (vgl. Anhang).

Entsprechend dem Art. 43 der KRK wurde ein "Kinderrechtskomitee", besetzt mit internationalen ExpertInnen, geschaffen, um die Umsetzung der KRK zu überwachen. Jedes Land muss 2 Jahre nach der Ratifizierung (und dann alle 5 Jahre) an das Komitee über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte und eventuelle Schwierigkeiten damit berichten.

Der 1. Bericht der österreichischen Regierung war im Herbst 1996, also 2 Jahre nach dem "Fälligkeitsdatum", fertig. Die Beteiligung von NGOs bei der Erstellung des Berichts war nicht zufriedenstellend, z.B. hatte die Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft nur eine Woche Zeit zur Begutachtung. Die NC fordert deshalb für die Erstellung des nächsten Berichts eine bessere Involvierung von NGOs und anderen unabhängigen Institutionen von Anfang an, da auch die KRK den NGOs, in Anerkennung ihrer ExpertInnenstellung, eine formelle Rolle im Berichterstattungsverfahren zugesteht. Diese sind aufgefordert, das Komitee zu unterstützen und vor allem mit relevanten Informationen zu versorgen.

Die KRK legt die Rechte der Kinder unter 18 Jahren in allen Lebensbereichen fest, weiters verpflichtet sie die Unterzeichnerstaaten, entsprechend zu handeln.

Die drei Grundprinzipien der KRK sind:

1. Die Rechte der KRK gelten für alle Kinder ohne jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Sprache, Religion, Geschlecht usw. (vgl. Art. 2, KRK).
2. Das Kindeswohl muss immer im Vordergrund stehen.
3. Die Meinung des Kindes muss respektiert und gehört werden (in Abstimmung mit dem Alter und der Reife des Kindes).

¹ Im folgenden sind mit "Kinder" alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren gemeint

1. EINLEITUNG

1.1. Grundsätzliche Haltung des Regierungsberichtes

In ihrem 1. Bericht, erstellt gemäß Art. 44 der KRK, wiederholt die österreichische Bundesregierung, dass sie mit den Forderungen der KRK übereinstimmt und diese ernst und wichtig nimmt. Trotzdem sieht sie grundsätzlich keinen politischen Handlungsbedarf. Aus der Sicht der NC bestätigt dies die defensive Haltung und teilweise sogar widersprüchliche Einstellung der Bundesregierung gegenüber den Forderungen der KRK.

1.2. Ausgangspunkt der National Coalition

Die NC ist der Meinung, dass kontinuierliches Arbeiten für die Stärkung der Rechte der Kinder der Grundgedanke der KRK ist. In diesem Sinne ist es wichtig, nicht nur an den Schutz von Kindern zu denken, sondern auch an der Umsetzung von kinderfreundlichen Lebensbedingungen in allen Bereichen zu arbeiten.

Die folgenden Bereiche stellen unserer Meinung nach die wichtigsten Ergänzungen zum Regierungsbericht dar. Die einzelnen Mitglieder der NC behalten sich das Recht vor, zusätzliche – über diesen NGO-Bericht hinausgehende – Empfehlungen an das Kinderrechtskomitee zu richten.

Die Lebensbedingungen für Kinder in Österreich haben sich grundsätzlich positiv entwickelt, der Maßstab für die Umsetzung der KRK muss aber der soziale Standard des jeweiligen Landes sein.

1.3. Einführung

Österreich ist ein Bundesstaat mit neun Bundesländern und damit neun Landesgesetzgebern. Deshalb variieren die Gesetze dort, wo es sich um Landeskompetenz handelt. Ein Beispiel ist die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJA): in den Jugendwohlfahrtsgesetzen der Länder wurden die entsprechenden Rahmenbedingungen festgelegt – und es gibt jetzt teilweise erhebliche Unterschiede in Ausstattung, Personal, Budget, Aufgaben und Befugnissen.

Die Landesgesetzgebung und die Landesregierungen sind administrativ und finanziell zuständig für soziale und kulturelle Einrichtungen für Kinder und ihre Familien (Jugendwohlfahrt, Jugendförderung, Jugendschutz u.a.).

Obwohl Österreich ein "reiches" Land ist, behindern die ungenügenden finanziellen Möglichkeiten die Umsetzung der KRK in einem beträchtlichen Ausmaß.

Die NC hält es für notwendig, in Gemeinden und anderen Verwaltungsbehörden zu überprüfen, ob alle Maßnahmen zur Förderung von Kindern in einem maximalen Ausmaß getroffen werden.

Ein großer Mangel des Regierungsberichtes ist die fehlende Berichterstattung über getroffene Maßnahmen und Aktionen von NGOs und unabhängigen Institutionen zur Umsetzung der KRK.

1.4. Information über die KRK (Art. 42) und Verfügbarkeit des Regierungsberichtes (Art. 44 Abs. 6)

Der Inhalt der KRK sollte Erwachsenen und Kindern bekanntgemacht werden. Obwohl NGOs und unabhängige Institutionen hier viel geleistet haben (z.B. Kinderrechtspostkarten, -broschüren, Veranstaltungen...), ist die KRK noch immer weitgehend unbekannt in Österreich.

Aufgrund der Bundesstaatlichkeit und den sich daraus ergebenden verschiedenen Kompetenzbereichen sollten alle Verwaltungsebenen in die Bemühungen zur Verbreitung der KRK einbezogen werden (z.B. Bundesministerien, Bundesländer, Schulen, Gemeinden...) und eine intensive Zusammenarbeit mit den Medien gesucht werden.

Die NC empfiehlt die Entwicklung eines koordinierten Konzeptes zur Bekanntmachung der KRK. Die Regierung sollte dabei mit NGOs und Kindern und Jugendlichen besser zusammenarbeiten.

Die NC bedauert es sehr, dass die Regierung den Regierungsbericht nicht einem größeren Publikum präsentiert hat. Außerdem ist der Bericht (bisher) nur in englisch verfügbar; die Verbreitung beschränkte sich auf einen sehr eingeschränkten AdressatInnenkreis.

2. PRINZIPIEN

- Kindeswohl (Art. 3)

Das Wohl des Kindes muss bei allen politischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Die NC ist der Meinung, dass dies zumindest die Verpflichtung mit sich bringt, die Zukunft der künftigen Generationen öffentlich zu diskutieren.

- Beachtung der Meinung des Kindes (Art. 12)
Art. 12 muss die Basis für jede Art von Partizipation sein, Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Schulen sind aufgefordert, geeignete Möglichkeiten für Kinder zu schaffen, damit sie ihre Meinung sagen können. Die schon bestehenden Möglichkeiten müssen erweitert werden, damit es den Kindern wirklich möglich ist, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.
- Förderung und Unterstützung von Jugendorganisationen und deren Aktivitäten (Art. 4)
In Österreich gibt es keine klare gesetzliche Verpflichtung, wie Jugendorganisationen zu fördern sind. In einigen Bundesländern gibt es zwar Jugendförderungsgesetze. Diese müssten aber in allen neun Bundesländern erlassen werden, und zwar mit am Bedarf orientierten Standards.
Die NC fordert die Erlassung detaillierter Jugendförderungsgesetze, mehr Geld für Jugendmaßnahmen, Kulturprogramme und Erholungsaktivitäten.
- Jugendschutzgesetz
Derzeit hat jedes Bundesland ein eigenes Jugendschutzgesetz mit mehr oder weniger großen Unterschieden.
Die NC verlangt der gesellschaftlichen Realität entsprechende, bundesweit im wesentlichen einheitliche Jugendschutzgesetze.
- Mediation
Das Ziel jeder Mediation ist das Finden von gemeinsamen Lösungen und Kompromissen bei Konflikten. Sie sollte verpflichtend eingesetzt werden bei Scheidungen, in der Schule, bei Konflikten unter Jugendlichen u.ä.
- Kinderarmut (Art. 36)
Obwohl Österreich ein reiches Land ist, lebt jedes 5. Kind unter der Armutsgrenze. Durch die Nichtteilnahme am durchschnittlichen Lebensstandard eines Landes haben die Eltern, und daraus folgend die Kinder, oft ein geringes Selbstwertgefühl.
Die NC fordert ein Grundeinkommen für Kinder (berechtigt muss das Kind selbst sein), dessen genaue Form der Berechnung noch diskutiert werden soll.

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut sind:

- genügend Kinderbetreuungseinrichtungen
- Initiativen, die die Re-Integration in den Arbeitsprozess für Menschen erleichtern (z.B. nach Karenzurlaub, Erziehungszeiten oder Arbeitslosigkeit)
- attraktivere Teilzeitjobs
- Förderung des sozialen Wohnbaus, familienfreundlichere Lebens- und Wohnbedingungen

Das Armutsrisiko ist für Kinder viel höher als für Erwachsene. Im Steuerrecht müssen Familien mit Kindern deshalb auch mehr Berücksichtigung finden als bisher. Diese Empfehlung hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof abgegeben. (Der Nationalrat hat auch schon Maßnahmen beschlossen, die dieser Empfehlung gerecht werden sollen.)

3. GRUNDRECHTE

3.1. Volljährigkeit (vgl. Paragraph 65-66 im Regierungsbericht)

Im Hinblick auf eine in zahlreichen Fällen früher eintretende Verselbständigung von Jugendlichen ist eine Senkung der Volljährigkeit von 19 auf 18 Jahre überfällig. Österreich ist eines der letzten Länder in Europa, in dem die Volljährigkeitsgrenze immer noch bei 19 Jahren liegt.

Für eine Senkung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre gibt es v.a. folgende Gründe:

- Das Ausbildungsende ist meist vor 19 Jahren, das bedeutet dann oft auch wirtschaftliche Unabhängigkeit (z.B. bei Lehrlingen)
- Im Schutzbereich der KRK wie auch der österreichischen Jugendschutzgesetze befinden sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Das Wahlrecht wurde bereits auf 18 Jahre gesenkt.
- Verschiedene Jugendschutzbestimmungen sehen vor, dass Jugendliche ab 18 Jahren als Aufsichtspersonen tätig werden können.

Selbstverständlich berührt eine Senkung der Volljährigkeitsgrenze die Unterhaltspflichtung der Eltern (bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit) nicht.

3.2. Senkung des Wahlalters, Partizipation von Kindern und Jugendlichen

(vgl. Paragraph 79-80 im Regierungsbericht)

In Österreich gibt es nur wenige Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Die NC fordert mehr Partizipationsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche. Ein bestimmter Teil des Gemeindebudgets muss für Projekte mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) verwendet werden.

Die Kinder und Jugendlichen sollen selbst entscheiden, welche Partizipationsform sie möchten; Erwachsene sind BeraterInnen und UnterstützerInnen.

Sieben Prinzipien dürfen dabei nicht übersehen werden:

- 1) Freiwilligkeit
- 2) Begleitung des Projekts durch eine(n) ModeratorIn
- 3) Verbindliche Verpflichtung, dass die Meinungen und Ideen der Kinder und Jugendlichen ernst genommen und berücksichtigt werden
- 4) Definition eines gemeinsamen Ziels
- 5) Entscheidungstransparenz und kinder- und jugendgerechte Kommunikationsformen
- 6) Begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- 7) Rechtliche Grundlagen und Richtlinien für Partizipation in den Gemeindeordnungen

Derzeit werden Kinderinteressen meist wenig in der Politik berücksichtigt – der politische Druck fehlt, da Kinder und Jugendliche kein Wahlrecht haben.

Die Argumente gegen eine Wahlaltersenkung sind bekannt: Kinder und Jugendliche sind leicht zu beeinflussen, wechselhaft in ihren Entscheidungen, nicht ausreichend informiert und kompetent. Aus einer großen Anzahl von wissenschaftlichen Studien wissen wir aber, dass es keine überzeugenden Argumente gegen eine Wahlaltersenkung auf 16 Jahre für alle Wahlen gibt. Gerade in Organisationen wie „Greenpeace“ und „Amnesty International“ finden wir unter deren Mitgliedern viele engagierte Jugendliche, weil diese Organisationen für Umweltschutz, die Zukunft der Erde und Menschenrechte kämpfen und die Jugendlichen diese nicht nur unterstützen, sondern auch aktiv mitarbeiten können.

Die NC fordert eine Senkung des Wahlalters auf allen Ebenen (d.h. auch Teilnahme an Volksabstimmungen und –befragungen) von 18 auf 16 Jahre. Begleitend dazu ist verpflichtend politische Bildung in den Schulen notwendig, wie dies auch von SchülerInnenorganisationen gefordert wird.

3.3. Integration (vgl. Paragraph 306-322 im Regierungsbericht)

Die österreichische Bundesregierung hat in den letzten Jahren einige Maßnahmen getroffen, um behinderten Kindern die Integration zu erleichtern bzw. erst zu ermöglichen. Es gibt Integrationsklassen in Schulen und Integrationsgruppen in Kindergärten, finanzielle Unterstützung (z.B. höhere Familienbeihilfe), mobile Betreuungsteams u.a.

Art. 23 und 28 der KRK verlangen die umfassende Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen.

1993 wurden Schulgesetze erlassen, um das bildungspolitische Ziel zu erreichen: das Recht behinderter Kinder auf Bildung und Teilnahme am sozialen Leben zu sichern. Trotz aller getätigten Maßnahmen steigt die Zahl der SonderschülerInnen in manchen Bundesländern weiter an.

Vor den Integrationsbestimmungen hatte Österreich 18.000 SonderschülerInnen, jetzt – 5 Jahre später – ist die Zahl annähernd gleich; zusätzlich gibt es 6.000 Kinder in Integrationsklassen.

Ein Argument der GegnerInnen von Integration in Regelschulen im Diskussionsprozess zu den neuen Gesetzen war, dass die Kosten für dieses System unbezahlbar seien. Offensichtlich kann sich Österreich aber ein noch teureres System leisten: die weitgehende Beibehaltung von Sonderschulen und gleichzeitig Integration in Regelschulen.

Derzeit ist Österreich noch weit entfernt von vollständiger Integration, wie sie Art. 28 (1) der KRK fordert.

Behinderte Kinder und ihre Eltern sollen eine echte Wahlmöglichkeit haben, welche Schule oder welchen Kindergarten sie besuchen möchten. Hindernisse (z.B. Stadt-Landgefälle) sind zu beseitigen. Das Ziel muss die größtmögliche und lebensumfeldnahe Integration der Kinder und Jugendlichen sein.

Hinsichtlich der Ausbildungszeit besteht immer noch ein diskriminierender Unterschied: IntegrationsschülerInnen in Regelschulen haben Anspruch auf 8 Jahre Schulbildung (auf Antrag 9 Jahre), SonderschülerInnen haben auf 11 Jahre Anspruch und RegelschülerInnen auf 16 Jahre (inklusive dreimaligem Wiederholen).

Der Rechtsanspruch auf den Besuch von Integrationsklassen endet mit der Schulpflicht; dies entspricht nicht den Forderungen der KRK.

Die NC verlangt konzentrierte Weiterarbeit an der vollständigen Integration von Kindern und Jugendlichen und Förderungen, auch finanzieller Art, aller Maßnahmen, die dies sicherstellen können.

3.4. Kostenlose Therapie für jugendliche StraftäterInnen

Die NC fordert kostenlose Therapieangebote und Ausbildungsmöglichkeiten für jugendliche StraftäterInnen, um die Integrationschancen in die Gesellschaft zu erhöhen.

3.5. Parteistellung vor Gericht

Die NC fordert gesetzlich vorgesehene "AnwältInnen" (VertreterInnen) von Kindern und Jugendlichen vor Gericht. Diese "AnwältInnen" können speziell ausgebildete RechtsanwältInnen sein oder auch z.B. die Kinder- und JugendanwältInnen der Bundesländer.

Derzeit kann z.B. die Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht – wie im Regierungsbericht irrtümlich festgestellt –, Rechtsvertreter sein, sondern nur bei Gericht vorstellig werden bzw. Vertrauensperson eines Jugendlichen sein.

3.6. Gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Spielplätzen und -räumen

Die NC fordert mehr Spielplätze für Kinder und mehr Spielräume für Jugendliche jeden Alters. Bei jedem neuen Wohnblock, jeder neuen Siedlung müssen schon beim Bau Spielplätze in bestimmter Größe eingerichtet werden.

Kinder müssen die Möglichkeit haben, im Planungsprozess beteiligt zu sein, um ihre Vorstellungen verwirklichen zu können.

Bundes- und Landesgesetze müssen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.

3.7. Festlegung von Kinderrechten in der Verfassung und auf europäischer Ebene

Die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine umfassende Studie über die Möglichkeiten, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen, beim Boltzmann-Institut für Menschenrechte in Auftrag gegeben. Das Ergebnis soll Mitte des Jahres vorliegen.

Die NC verlangt die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung.

Weiters fordern wir die Festlegung von Kinderrechten in europäischem Recht und die Einrichtung von Institutionen, die dies fördern und überwachen, auf europäischer Ebene. Österreich hat die Chance hier initiativ zu werden, wenn es im 2. Halbjahr 1998 die EU-Präsidentschaft ausübt.

4. MINDERJÄHRIGE FREMDE

Die Rechte der KRK sind unteilbar, sie gelten für **alle** Kinder, die sich in Österreich aufhalten (absolutes Diskriminierungsverbot in Art. 2).

Viele der minderjährigen Fremden sind entweder in Österreich geboren oder hier aufgewachsen, trotzdem hat auch diese 2. Generation große Probleme mit dem Aufenthaltsrecht, z.B. wenn Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nicht fristgerecht gestellt werden.

Die NC fordert Toleranzfristen, gerade bei Minderjährigen, und die Möglichkeit, Anträge zu korrigieren und zu ergänzen.

1997 wurden alle Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt.

Wir fordern verpflichtende Begleitung durch den "Antragsdschungel" durch speziell ausgebildete SozialarbeiterInnen (mit hoher rechtlicher Kompetenz in den Ausländergesetzen) oder speziell geschulte AnwältInnen.

1. Jugendwohlfahrtsmaßnahmen

Diese werden oft nicht durchgeführt (z.B. Fremdunterbringung), da dies, bei strenger und genauer Auslegung des Fremdenengesetzes, zu Abschiebungen aus finanziellen Gründen führen kann (Aufenthaltsverbote wegen fehlender finanzieller Absicherung).

Die NC verlangt eine Beseitigung der rechtlich unklaren Situation und Regelungen analog dem Flüchtlingsbetreuungsgesetz.

2. Recht auf Familie

Die KRK garantiert das Recht auf Familie: das Recht der Kinder, von den Eltern betreut zu werden (Art. 7 Abs. 1), das Recht, nicht gegen ihren Willen von den Eltern getrennt zu werden (Art. 9 Abs. 1), Anträge auf Familienzusammenführung müssen wohlwollend, human und liberal behandelt werden (Art. 10 Abs. 1).

Probleme bestehen immer wieder mit der Forderung nach "ortsüblicher Unterkunft", mit der Erschöpfung der jährlichen Bewilligungsquote oder mit der Auflage, dass Erstanträge nur aus dem Ausland gestellt werden können und der Antragsteller dort auf das Ende seines Verfahrens warten muss.

Die NC fordert die Abschaffung von Quoten für Familienzusammenführungen.

3. Straffälligkeit

Das Fremdenengesetz erlaubt es den zuständigen Behörden, Aufenthaltsverbote und Abschiebungen auch bei Minderjährigen, ohne Berücksichtigung der Familiensituation, zu erlassen.

Die NC verlangt ein Abschiebeverbot für straffällige Jugendliche bis 18 Jahre; das verfassungsmäßige Recht auf Familie im Hinblick auf die KRK muss berücksichtigt werden.

4. Senkung des Schutzalters

Im Gegensatz zum übrigen österreichischen Recht beträgt das Schutzalter für Jugendliche im Fremdenrecht 16 Jahre. Art. 1 der KRK bezeichnet aber alle Minderjährigen unter 18 Jahren als Kinder und damit besonders schutzwürdig.

Die NC fordert die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre, Vertretung und Begleitung von Minderjährigen in allen fremdenrechtlichen Verfahren durch speziell ausgebildete und geschulte VertreterInnen.

5. Schubhaft

Nach Art. 37 lit. b der KRK darf Arrest, Freiheitsentziehung oder Inhaftierung von Jugendlichen erst „die letzte Möglichkeit“ sein und nur für kurze Zeit durchgeführt werden. Im österreichischen Rechtssystem ist die Schubhaft für Minderjährige eine Ausnahme, da Freiheitsstrafen in Verwaltungsverfahren für Minderjährige grundsätzlich verboten sind. Dank einer Weisung des ehemaligen Innenministers werden Jugendliche unter 16 Jahren nicht in Schubhaft genommen, aber auch im neuen Fremdenrecht 1997 gibt es keine gesetzliche Bestimmung dazu.

Die NC fordert ein gesetzliches Verbot, unter 16jährige Minderjährige in Schubhaft zu nehmen. Für 16-18jährige müssen die Bedingungen erheblich verbessert werden (Unterbringung in geeigneten Räumen mit ausreichender psycho-sozialer Betreuung, Möglichkeiten zu arbeiten und zu lernen).

Außerdem fordert die NC eine Aufenthaltsgenehmigung für Minderjährige unabhängig von ihren Eltern, einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Kinder und Jugendliche, die in Österreich geboren wurden oder hier aufgewachsen sind, unabhängig von Kriterien wie Größe der Wohnung, Einkommen der Eltern o.ä.

5. KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT DES BUNDES

In den letzten Jahren haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften, einige Jugendorganisationen und WissenschaftlerInnen immer wieder empfohlen, eine unabhängige Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes einzurichten. Die derzeitige Kinder- und Jugendanwältin des Bundes ist im Familienministerium eingerichtet und weder unabhängig noch weisungsfrei.

Empfehlung: Eine Institution auf Bundesebene, die für die Rechte von Kindern und Jugendlichen kämpft und arbeitet, über die nötige personelle und finanzielle Ausstattung verfügt sowie weisungsfrei und unabhängig ist, soll geschaffen werden.

Aufgaben und Befugnisse, die diese Institution haben muss:

- Recht der Gesetzesbegutachtung bei allen Gesetzen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
- Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern
- Kontroll- und Initiativrechte, um das Problembewusstsein in der Bevölkerung und das Fachwissen der Politik zu erhöhen.
- Rede- und Vorschlagsrecht in Nationalrat und Bundesrat
- Wahrnehmung von internationalen Entwicklungen

6. VERNACHLÄSSIGUNG (ART. 19), SEXUELLE AUSBEUTUNG UND SEXUELLER MISSBRAUCH (ART. 34)

(vgl. auch Paragraph 256-277 im Regierungsbericht)

Österreich ist eines der wenigen Länder, die gewaltfreie Erziehung gesetzlich festgelegt haben (entsprechend Art. 19 KRK). Trotzdem kommt es in vielen Fällen zu Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Die Salzburger "Arbeitsgemeinschaft gegen sexuelle Gewalt am Kind" hat einen Forderungskatalog erarbeitet, der auch von den Mitgliedern der NC unterstützt wird:

1. Prävention als Grundprinzip der Erziehung in Kindergarten und Schule

2. Aus- und Weiterbildung für RichterInnen, AnwältInnen, StaatsanwältInnen, Polizei und Gendarmerie, ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen...

3. Opferschutz

- Gesetzlich vorgesehene OpferanwältInnen
- Bezahlte (durch Staat oder/und TäterInnen) Therapie für das Opfer
- Bezahlung der Verfahrenskosten durch die TäterInnen
- Zusammensetzung der Gerichte: der/die RichterIn soll das Geschlecht des Opfers haben; unter den Geschworenen sollen zumindest zwei das Geschlecht des Opfers haben
- Schonende Einvernahme durch Sachverständige und Begutachtung des Opfers an einem Tag; mehr weibliche Sachverständige

- Kindgerechte Vernehmungsräume bei Gericht
 - Die Verfahrensanweisungen des Untersuchungsrichters sollten in kindgerechter Weise und verständlich gegeben werden
 - Beweiswürdigung vor Gericht: stärkere Gewichtung der Aussagen des Opfers
 - Verpflichtende Begutachtung des Beschuldigten
 - Verkürzung der Verfahrensdauer; Einführung von Zeitlimits
 - Schadensersatz für das Opfer, auch für immaterielle Verletzungen; Schaffung eines unbürokratisch arbeitenden Opferhilfefonds für "Ausfallhaftung"
 - Verjährungsfristen: der Lauf der Frist soll erst mit dem Tag der Volljährigkeit des Opfers beginnen
 - Angleichung des Strafmaßes an die Schwere des Tatbestandes (im Hinblick auf andere Delikte)
 - Umgang mit TäterInnen: "Strafe und Hilfe" (z.B. Psychotherapie für TäterInnen in Haft)
 - Kostenbeitrag für die Therapie des Opfers durch TäterInnen in Haft
 - Vor der Haftentlassung Verständigung des Opfers und seiner Familie sowie des Jugendamtes
 - Vermehrter und konsequenter Gebrauch des Weisungsrechtes und dessen Kontrolle (z.B. Auflagen wie Psychotherapie, räumliche Trennung von Opfer und Täter)
 - mehr BewährungshelferInnen
- 4. Strafrechtliche Alternativen:** Angebote im Vorfeld des Strafverfahrens
- 5. Einrichtung von Kinderschutzgruppen** in allen Krankenhäusern, die Kinder behandeln (ÄrztInnen, Krankenschwestern und -pfleger, SozialarbeiterInnen, TherapeutInnen)
- 6. Medienberichterstattung:** Verhinderung des "öffentlichen Missbrauchs" durch Sensationsjournalismus, aufklärende und bewusstseinsbildende Berichterstattung, Schutz der Intimsphäre des Opfers, keine Behinderung des Aufdeckungsprozesses

7. UNTERHALTSVORSCHUSS

Immer wieder ergeben sich im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschusszahlungen nach Trennungen oder Scheidungen große Probleme. Ein Kritikpunkt ist die lange Verfahrensdauer zur Festsetzung der Unterhaltshöhe. In einem komplizierten Verfahren muss das Gericht die Fähigkeit zur Unterhaltsleistung des verpflichteten Elternteils und die Bedürfnisse des/der betroffenen Kindes(er) ermitteln - das dauert manchmal mehrere Jahre.

Wegen der Verbindung des Exekutionstitels mit einem genehmigten Unterhaltsvorschuss entsteht manchmal die paradoxe Situation, dass wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten kein Unterhaltsvorschuss bezahlt wird. In diesem Fall sind die Kinder und der berechtigte Elternteil auf öffentliche Unterstützung (z.B. Sozialhilfe) angewiesen.

Forderungen:

- Unterhaltsvorschuss auch für Kinder mit unbekanntem Vater (z.B. Kinder von Prostituierten, Kinder aus Vergewaltigungen oder Inzest)
- Derzeit endet der Unterhaltsvorschuss mit der Volljährigkeit, egal ob das Kind noch zur Schule geht oder studiert. Die NC fordert, dass der Unterhaltsvorschuss bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes bezahlt wird.
- Ausbezahlung des Unterhaltsvorschusses durch den Jugendwohlfahrtsträger und nicht das Gericht (das erforderliche Personal, um die zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können, muss zur Verfügung gestellt werden)
- Schaffung und Förderung von Mediationsangeboten als erfolgreiche Methode, um Unterhaltsstreitigkeiten zu vermeiden bzw. zu beseitigen

8. GEMEINSAME OBSORGE

(vgl. Paragraph 191-195 im Regierungsbericht)

1. Eltern sollten die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge auch nach der Trennung oder Scheidung haben. Alleinige Obsorge eines Elternteils soll weiter der Regelfall bleiben, aber unter folgenden Bedingungen soll auch eine gemeinsame Obsorge möglich sein:
2. Antrag beider Eltern bei einvernehmlicher Scheidung
3. In einem Mediationsprozeß werden die Bedingungen der gemeinsamen Obsorge festgelegt und durch den/die MediatorIn bestätigt.
4. alters- und reifegradentsprechende Beteiligung des Kindes
5. Übereinstimmung der Erziehungsmethoden, Einigung über den ständigen Wohnort und alle anderen Lebensbereiche des Kindes (Besuche, Ferien...)
6. Unterhaltsfestlegung
7. Festlegung, wie mit Konfliktsituationen umgegangen wird
8. Beendigung der gemeinsamen Obsorge auf Antrag eines Elternteiles

9. MINDERHEITEN

(vgl. auch Paragraph 517-520 im Regierungsbericht)

Volksgruppen und Minderheiten sind in Österreich durch das Minderheitengesetz "geschützt"; dieses garantiert allgemeine Rechte ohne Diskriminierung, Förderung von Traditionen, der Sprache, der Kultur u. a. Dies sind Grund- und Menschenrechte, die nicht von der Anzahl der Menschen, die einer Volksgruppe zugehörig sind, abhängen sollten.

In einigen Landesteilen, in denen Minderheiten in Österreich leben (vor allem in Kärnten und im Burgenland), gibt es zweisprachige Kindergärten und Schulen.

Alle österreichischen Minderheiten (SlowenInnen, KroatInnen, UngarInnen, TschechInnen, Roma, SlowakInnen) bemühen sich um Radio- und Fernsehprogramme in ihren Muttersprachen.

Empfehlungen:

- mehr gesetzlich vorgesehene Partizipationsmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene
- zweisprachige Ortstafelbeschilderung
- finanzielle Unterstützung für Vertretungsorganisationen und kulturelle Vereinigungen
- zweisprachige Schulen und Kindergärten, in denen die Sprache der Minderheit nicht nur als zweite Sprache unterrichtet wird

10. PFLEGSCHAFTSSYSTEM

Gut ausgebildete Pflegeeltern mit sozialrechtlicher und arbeitsrechtlicher Absicherung sind ein entscheidender Beitrag zur Unterstützung und Förderung von Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Derzeit gibt es einige Pilotprojekte in Österreich, die sich vom üblichen Pflegeelternsystem durch verstärkte Ausbildung und Begleitung sowie sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung unterscheiden.

Die NC fordert eine bundesweite gesetzliche Regelung über Ausbildung, Sozialversicherung und Einkommen bzw. Leistungsabgeltung für Pflegeeltern.

11. FORSCHUNG

Der Regierungsbericht konzentriert sich in vielen Bereichen nur auf Wien, ähnlich ist es mit der Jugendforschung in Österreich: entweder ist sie auf Wien bezogen oder beschreibt gesamtösterreichische Trends ohne regionalisierte Fragestellungen. Die NC fordert mehr praxisbezogene Jugendforschung und verstärkte Berücksichtigung regionaler Problemlagen (z.B. Stadt-Landgefälle psycho-sozialer Einrichtungen), vor allem aber auch mehr Langzeitstudien (z.B. im Jugendwohlfahrtsbereich).

12. BILDUNG

(vgl. auch Paragraph 374-409 im Regierungsbericht)

In Österreich gibt es zu den „Regelschulen“ nicht viele Alternativen. Die NC fordert deshalb mehr Auswahlmöglichkeiten und mehr Beteiligung der SchülerInnen und ihrer Eltern an der Gestaltung der Schule und des Unterrichts. Dringend notwendig ist auch eine Modernisierung der Lehrpläne sowie mehr Raum für individuelle Entwicklungen. Einige Schulen haben im Rahmen der Schulautonomie begonnen, diesen Weg zu gehen. Anreize, Förderung und Unterstützung sind gefragt.

13. KINDER- UND JUGENDNOTRUF

Die NC fordert eine kostenlose, 24 Stunden am Tag erreichbare Notrufnummer für Kinder und Jugendliche.

14. PSYCHO-SOZIALE BETREUUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die NC verlangt eine ausreichende Versorgung mit sozialen Institutionen und PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche, auch in ländlichen Gebieten. Staatliche finanzielle Unterstützung bzw. angemessen bezahlte Verträge mit den Krankenkassen wären notwendig.

Anhang

Mitglieder der National Coalition

(Stand: 31. März 1998)

Katholische Jungschar Österreichs

Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs

Österreichische Kinderfreunde

Österreichischer Bundesjugendring

Österreichisches Komitee für Unicef

Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen

Österreichs (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich,
Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und
Wien)

Arbeitsausschuss:

Paul Arzt (Kinder- und Jugendanwalt, Salzburg)

Gudrun Berger (Österreichisches Komitee für Unicef)

Christian Klein (Katholische Jungschar Österreichs)

Harald Koller (Österreichischer Bundesjugendring)

Kurt Nekula (Österreichische Kinderfreunde)

Franz Preishuber (Kinder- und Jugendanwalt, Tirol)

Andreas Westermayer (Pfadfinder und Pfadfinderinnen
Österreichs)

Redaktion:

Sabine Klinglmair